



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Arzneimittel Wirkstoffnamen

Entschließungsantrag

Von: Herrn Dr. med. Wolfgang Rechl als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
 Herrn Dr. med. Wolf von Römer als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
 Herrn Dr. med. Günther Jonitz als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHESSUNG FASSEN:

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, eine gesetzliche Verpflichtung zur adäquaten Kennzeichnung der Arzneimittel mit dem Wirkstoffnamen einzuführen.

Begründung:

Der Austausch von Originalen durch Generika ist vor allem bei älteren Patienten mit großen Verunsicherungen verbunden. Grund dafür ist, dass in Deutschland nach Handelsnamen verordnet und diese auch kommuniziert werden. Der Generic-Name bzw. Inhaltsstoff ist auf der Packung kaum zu lesen.

In England ist beispielsweise der Inhaltsstoff mit großen Lettern auf den Packungen angegeben. Damit kommt es auch nicht vor wie bei Rabattverträgen geschehen, dass Patienten zwei Arzneimittel mit demselben Wirkstoff gleichzeitig einnehmen. Insofern würde eine entsprechende Regelung auch die Arzneimittelsicherheit erhöhen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen:0